

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. November 2024

Nr. 47

I n h a l t

Seite

**Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und
Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)**

201

Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 27.11.2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 18.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 22. Oktober 2021 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 65 vom 22. Oktober 2021), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2024 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 10 vom 24. Februar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Beurlaubung

(1) Über die Beurlaubung wird gemäß § 61 Landeshochschulgesetz auf Antrag entschieden. Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular des KIT zu verwenden. Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch antragsbegründende Unterlagen mit der Antragstellung nachzuweisen. Auf Verlangen des KIT sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(2) Eine Beurlaubung ist möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende

1. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
2. a) Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes oder b) Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen wollen,
3. eine oder einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne des §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist,
4. einen freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder Jugendfreiwilligendienst aufnehmen,

-
5. ein freiwilliges Praktikum, das dem Studienziel dient, aber nicht in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben und in der Regelstudienzeit berücksichtigt ist, ableisten,
 6. einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der nicht im Rahmen von Vereinbarungen über Doppelabschlussprogramme oder gemeinsame Studiengänge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen stattfindet,
 7. mit technologieorientierten und/oder wissensbasierten Gründungsvorhaben, die dem Studienziel dienen, innovative Produkte und/oder Dienstleistungen entwickeln und vorantreiben (Existenzgründung), z.B. auf Basis der Förderbedingungen der EXIST-Programme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.exist.de).
- (3)** Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist in der Regel nicht möglich, wenn die oder der Studierende im betreffenden Semester eine Studienleistung abgelegt hat. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden.
 - (4)** Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind Zeiten der Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3.
 - (5)** Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus sind ein neuer Antrag und ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.
 - (6)** Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist in grundständigen Studiengängen und in weiterbildenden Masterstudiengängen sowie in den Fällen der §§ 18 bis 20 nur aus den Gründen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zulässig oder wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.
 - (7)** Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule teil.
 - (8)** Beurlaubte Studierende sind berechtigt, Prüfungsleistungen am KIT zu erbringen; davon ausgenommen sind neben der Bachelor-, Master- oder einer anderen Abschlussarbeit Prüfungsleistungen, die studienbegleitend während des Semesters erbracht werden und die aufgrund von Art und Dauer die wiederholte Inanspruchnahme von Ressourcen erforderlich machen. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen des KIT zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 Landeshochschulgesetz, zu benutzen; sie sind nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Studienleistungen am KIT abzulegen. Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sind Studierende, die Mutterschutzfristen, wie im Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt, und Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen bzw. einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.
 - (9)** Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Betracht.

Artikel 2: Bekanntmachungserlaubnis

Das KIT kann den Wortlaut der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der vom Inkrafttreten der vorliegenden Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT neu bekannt machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 27. November 2024

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)